

Sitzung des Gemeinderates vom 24. Februar 2011

Anwesend : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin** (ab Punkt 2), **Frau DANNEMARK Daniela**, **HERMANN Paul**, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,
CHRISTEN Maurice, **Frau HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, **Frau MARGRAFF Erika**, **Frau GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, **Frau GOFFART-KÜCHES Gaby** und **SCHMIDT Hermann-Joseph**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 4. Trimester 2010.
 3. Antrag auf kostenlose Zuteilung von Buchenbrennholz. Tagesstätte „Am Garnstock“ Eupen.
 4. IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :
 - a. Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen der Gemeinde und den Interessenten PETERGES/PEIFFER in Weywertz.
 - b. Endgültiger Beschluss über den Rückkauf eines Grundstücks in der Gewerbezone „Domäne“.
 5. Genehmigung der Erneuerung der Gehwege auf dem Friedhof von Weywertz; Festlegung der Lieferbedingungen für Materialankäufe.
 6. Genehmigung von Arbeiten in Eigenregie zum Anlegen eines Bürgersteigs in Bütgenbach, Zur Hütte. Festlegung der Vergabebedingungen für Lieferaufträge.
 7. Genehmigung des Ankaufs von Material für den Wasserdienst der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen für Lieferaufträge.
 8. Genehmigung der Unterhaltsteuerungen des Jahres 2011. Festlegung der Vergabebedingungen des Arbeitsauftrages.
 9. Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung im Bereich des Karmelkloster Bütgenbach. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.
 10. Genehmigung des Ankaufs neuer Garagentore an der Turnhalle Elsenborn. Festlegung der Vergabebedingungen des Lieferauftrages.
 11. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über ein Halte- und Parkverbot entlang der Regionalstrasse 632 in Bütgenbach-Domäne auf Höhe der Anlieger MEDIFIT und IMMERGRÜN.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Antrag auf kostenlose Zuteilung von Buchenbrennholz. Tagesstätte "Am Garnstock" Eupen.

Auf Grund des Antrages der Behindertentagesstätten Eupen GoE auf Freigabe von rund 6-8 m³ Brennholz aus den Gemeindewaldungen zwecks Durchführung eines Beschäftigungsprogramms mit Behinderten;

In Anbetracht, dass dieses Programm seitens CAP48 und der Dienststelle für Personen mit Behinderung unterstützt wird und sich die Arbeiten an der Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn ansiedeln werden;

Angesichts dessen, dass auch die Gemeinden Amel und Büllingen dieses Projekt fördern;

Auf Grund eines günstigen Gutachtens der Forstverwaltung;

Auf Grund von Artikel 47 des Forstgesetzes :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Die Freigabe einer Menge von rund 6-8 m³ Brennholz aus den Gemeindewaldungen an die Behindertentagesstätten Eupen VoG zwecks Durchführung eines Beschäftigungsprogramms mit Behinderten wird hiermit genehmigt.

Art. 2 : Mitteilung hiervon ergeht an die Forstverwaltung und an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

3° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :

a. Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen der Gemeinde und den Interessenten PETERGES/PEIFFER in Weywertz.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Antrag der Erbgemeinschaft SCHUMACHER in Weywertz betreffend den Tausch von Gelände mit der Gemeinde, im Hinblick auf die Regulierung einer alten und bestehenden Situation im Bereich des Kirchplatzes an der „Champagnerstrasse“ in Weywertz, angenommen wurde;

Auf Grund des Vermessungsplans von Landmesser MREYEN vom 19.11.2010, wonach die auf dem Plan vermerkten Lose 2, 3 und 4 mit einer Gesamtfläche von 40 m² gegen das Los Nr. 1 mit der gleichen Fläche, der Gemeinde gehörend und Teil der Parzelle 97a der Flur A, getauscht werden;

In Anbetracht, dass dies ohne Ausgleichszahlung irgendeiner der Parteien erfolgt;

In Anbetracht, dass der Tausch aus Sicht der Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Nutzens geschieht und der Regularisierung einer alten, bestehenden Situation dient;

In Anbetracht, dass das im Vermessungsplan schraffiert dargestellte Fahrrecht zu Gunsten der Parzellen der Antragsteller nicht bewilligt werden kann, da zum einen die Zufahrt zum Gelände über öffentliches Eigentum gewährleistet ist und sich die Gemeinde wohl andererseits für künftige Vorhaben einschränken, ja beeinträchtigen würde;

In Anbetracht, dass die öffentliche Untersuchung zu vorliegendem Tauschvorhaben zu keinerlei Reklamationen geführt hat;

Auf Grund des vorliegenden Entwurfs einer Tauschurkunde vor Notar :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der nachfolgende Tausch zwischen der Erbgemeinschaft SCHUMACHER, nämlich den Familien PETERGES in Weywertz und der Gemeinde Bütgenbach, im Hinblick auf die Regelung einer bestehenden Situation, wird hiermit genehmigt :

1. die Lose 2, 3 und 4, gemäss Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 19.11.2010, mit einem Gesamtinhalt von 40 m² und den Antragstellern gehörend werden der Gemeinde übertragen;
2. im Gegenzuge erhalten die Antragsteller das Los 1 der Gemeinde, Teil der Parzelle 97a der Flur A und ebenfalls 40 m² groß.

Art. 2 : Der gegenwärtige Tausch erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens und ohne Zahlung eines Kaufpreises. Das vorliegende Modell einer Tauschurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3 : Mitteilung hievon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Endgültiger Beschluss über den Rückkauf eines Grundstücks in der Gewerbezone „Domäne“.

Auf Grund seines Beschlusses vom 23.03.2000, wodurch der BASTIN AG in Bütgenbach ein 2.189 m² großes Grundstück im Gewerbegebiet „Domäne“ zur Ansiedlung eines Betriebes veräußert wurde;

In Anbetracht, dass die BASTIN AG ihr Vorhaben, entgegen der Sonderbedingungen des Kaufvertrages und der vorgeschriebenen Fristen zur Bebauung von Gelände aus dem Gewerbegebiet, nicht realisiert hat;

In Erwägung, dass die Käuferin mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen wurde und nun der Zeitpunkt gekommen ist, dass die Gemeinde das Gelände zurückerwirbt um es an einen anderen, bauwilligen Kaufliebhaber weiter zu verkaufen;

In Erwägung, dass dieses Rückkaufrecht ausdrücklich in den Sonderbedingungen des Kaufvertrages festgehalten wurde;

In Erwägung, dass die BASTIN AG grundsätzlich Bereitschaft erklärt hat ihr Gelände wieder an die Gemeinde rück zu veräußern;

In Anbetracht, dass der Rückkauf zum ursprünglichen Kaufbetrag erfolgt und die BASTIN AG die mit der Beurkundung des Ankaufs verbundenen Aktkosten zu übernehmen hat :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Rückkauf der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 171f, 2.189 m² groß und der BASTIN AG in Bütgenbach gehörend, erfolgt gemäss den in den Sonderbedingungen der ursprünglichen Kaufurkunde festgehaltenen Bedingung und wegen der nicht Realisierung des angestrebten industriellen Bauobjektes innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Art. 2 : Notar MARAITE erhält den Auftrag die Beurkundung des Rückkaufs der Parzelle binnen kürzester Frist in die Wege zu leiten.

Art. 3 : Alle mit der Beurkundung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der BASTIN AG.

Art. 4 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4° Genehmigung der Erneuerung der Gehwege auf dem Friedhof von Weywertz. Festlegung der Lieferbedingungen für Materialankäufe.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Gehwege innerhalb des Friedhofs von Weywertz gründlich zu erneuern, und zwar in eigener Regie durch die Arbeiter der Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Kostenanschlags über Materialankäufe zur Durchführung der Arbeiten , wonach sich die Kosten auf rund 30.000 €o. MWSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Finanzmittel im außerordentlichen Haushalt unter Artikel 878/725/02-60 vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass das Verhandlungsverfahren als Vergabeprozedur für die erforderlichen Materiallieferungen gewählt werden sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Die Arbeiten zur Erneuerung der Gehwege auf dem Friedhof von Weywertz werden gemäss der vorliegenden Kostenaufstellung für Lieferaufträge im Umfange von 30.000 € zzgl. MWSt. genehmigt. Die Gemeindearbeiter werden mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

Artikel 2 : Als Vergabeart für Lieferaufträge wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt. Das vorliegende besondere Lastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Genehmigung von Arbeiten in Eigenregie zum Anlegen eines Bürgersteigs in Bütgenbach, Zur Hütte. Festlegung der Vergabedingungen für Lieferaufträge.

In Anbetracht, dass empfohlen wird auf einem Teilstück von rund 150 Metern im Bereich des Gemeindeweges „Zur Hütte“, auf der linken Seite ab dem Anlieger VEITHEN Otto in Richtung „Lindenallee“, einen neuen Bürgersteig durch die Gemeindearbeiter anlegen zu lassen;

Auf Grund des vorliegenden Kostenanschlags über geschätzte Lieferaufträge im Umfange von 9.990,00 € zzgl. MWSt.,

In Anbetracht, dass die notwendigen Finanzmittel im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass das Verhandlungsverfahren als Vergabeprozedur für die Lieferaufträge gewählt werden sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Die Arbeiten zur Anlegung eines neuen Bürgersteigs auf einem Teilstück von 150 Metern, im Bereich des Gemeindeweges „Zur Hütte“, auf der linken Seite ab dem Anlieger VEITHEN Otto in Richtung „Lindenallee“, werden hiermit genehmigt.

Die Gemeindearbeiter werden mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt.

Artikel 2 : Zur Vergabe der Lieferaufträge für Baumaterial im Umfange von 9.990,00 € zzgl. MWSt. wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt. Das hierzu vorliegende besondere Lastenheft wird hiermit angenommen.

Artikel 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Genehmigung des Ankaufs von Material für den Wasserdienst der Gemeinde. Festlegung der

Vergabedingungen für Lieferaufträge.

Auf Grund der Notwendigkeit, gewisses Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 9.044,70 € o. MWSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 17§2, 1a. und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 9.044,70 € o. MWSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

Art. 2 : Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3 : Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung der Unterhaltsteuerungen des Jahres 2011. Festlegung der Vergabedingungen des Arbeitsauftrages.

In Anbetracht, dass für das laufende Jahr Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Anbetracht, dass hierzu in den vergangenen Jahren eine Bestandsaufnahme der zu teerenden Gemeindewege erstellt wurde, welche in der Baukommission des Gemeinderates erörtert und wozu eine Prioritätenliste aufgestellt wurde;

In Erwägung, dass demnach in 2011 auf der Basis vom vergangenen Jahr fortgeführt werden sollte;

In Anbetracht, dass demnach die folgenden Wege einem Unterhalt unterzogen würden :

- BÜTGENBACH : Zum großen Feld – oberer Teil und Seitenweg; Parkplatz am Pfarrheim;
- BERG : Zum Gisberg und Parkplatz der Kapelle;
- WEYWERTZ : Am Venn, An der Janskaul und Parkplatz Friedhof;
- NIDRUM : Parkplatz an der Mehrzweckhalle;
- ELSENBORN : Wirtzfelder Weg – letzter Teil;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmass und Schätzung über 199.224,70 €;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 unter Artikel 421/735-60 vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, Frau GENTGES, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) :

Art. 1 : Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen und Parkplätzen während des laufenden Jahres 2011 gemäss Kostenschätzung über einen Betrag von 199.224,70 € inklusive der MWSt. wird genehmigt.

Art. 2 : Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmass wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Art. 3 : Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung im Bereich des Karmelkloster Bütgenbach. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.

Auf Grund des Kostenangebotes der Interkommunale INTEROST vom 20.11.2006 über einen Gesamtbetrag von 5.004,46 € inkl. MWSt. zwecks Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung im Bereich der Bushaltestelle am Karmelkloster auf der „Domäne“ in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 eingetragen wurden;

Auf Grund von Artikel L-1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung im Bereich der Bushaltestelle am Karmelkloster auf der „Domäne“ in Bütgenbach über einen Kostenbetrag von 5.004,46 € inkl. der MWSt. wird genehmigt.

Art. 2 : Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale INTEROST in Malmedy.

Mitteilung hierüber ergeht an den Herrn Einnehmer.

9° Genehmigung des Ankaufs neuer Garagentor an der Turnhalle Elsenborn. Festlegung der Vergabebedingungen des Lieferauftrages.

Auf Grund der Notwendigkeit, die Garagentore an der Schulturnhalle von Elsenborn, welche in erster Linie zur Unterstellung von Material des Arbeiterdienstes der Gemeinde dienen, zu ersetzen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 11.324,98 € inklusive der MWSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe eines Lieferauftrages für zwei Garagentore auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genügend Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 17§2, 1a. und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Ankauf von zwei neuen Garagentoren an der Schulturnhalle Elsenborn über einen geschätzten Betrag von 11.324,98 € inklusive MWSt. wird genehmigt.

Art. 2 : Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3 : Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

10° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über ein Halte- und Parkverbot entlang der Regionalstrasse 632 in Bütgenbach-Domäne auf Höhe der Anlieger MEDIFIT und IMMERGRÜN.

In Anbetracht, dass nach der Eröffnung des Fitnessstudios „MEDIFIT“, Zur Domäne 39 in Bütgenbach festgestellt werden musste, dass zahlreiche entlang der Regionalstrasse parkende Fahrzeuge den Verkehr gefährden;

In Anbetracht, dass die parkenden Fahrzeuge entlang der Regionalstraße ein Sicherheitsproblem darstellen, weil sie die Sicht für Fahrzeuge, die die Parkplätze der Betriebe verlassen, versperren und es sich daher empfiehlt Maßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Berichtes der lokalen Polizei;
Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;
Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das regionale Wegenetz betrifft und die Straßenverwaltung Verviers ein günstiges Gutachten hierzu abgegeben hat;

Auf Grund der Artikel 135§2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes :
ERLÄSST mit 16 Stimmen gegenüber einer Enthaltung (RM CHRISTEN) :

Artikel 1 : Auf dem ebenerdigen Seitenstreifen entlang der Anlieger MEDIFIT, Zur Domäne 39 bis zu IMMERGRÜN, Zur Domäne 41 gilt ein Halte- und Parkverbot.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels der entsprechenden Verkehrsschilder bekannt gegeben.

Artikel 2 : Die gegenwärtige Verordnung ergeht zur Genehmigung an den Wallonischen Minister für Straßenbau.

Artikel 3 : Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4 : Unmittelbar nach Genehmigung werden die getroffenen Maßnahmen der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung ergeht sodann :

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen/St.Vith;
- an die Polizeizone Eifel.

Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung zu sorgen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Punkt 2 der Tagesordnung als letzter Punkt behandelt :

11° Kassenbericht des 4. Trimesters 2010.

Auf Grund von Artikel L1124-42, § 1, Abs.2 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Trimesters 2010.

Namens des Rates :

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
